

## **O r d n u n g**

### **für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Gevelsberg vom 29.09.2006**

#### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Benutzung der Sportanlagen durch aktive Sportler und Besucher soll dem Wohl aller Beteiligten dienen.

Die aktive Nutzung und der Besuch der Sportanlagen der Stadt Gevelsberg haben den allgemeinen Lebensweisen üblichen Umgangsformen zu entsprechen. Diese werden für einen Zutritt der Sportanlagen vorausgesetzt.

Auf die Ausübung des Hausrechts durch städtische Bedienstete bei Nichtbeachten nachstehender Ordnungsbestimmungen wird hingewiesen. Bei Verstößen gegen die nachfolgenden Regelungen kann gegen die betroffenen Personen direkt ein Hausverbot ausgesprochen werden.

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle kommunalen Sportstätten in der Stadt Gevelsberg mit Ausnahme des Freizeitbades „Schwimm in“ und der Schul- und Lehrschwimmbecken in der Hauptschule Alte Geer und in der Gemeinschaftsgrundschule Schnellmark.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Nutzung**

Die Benutzung der Sportanlagen schließt auch die Benutzung der jeweils dazu gehörenden Nebenräume, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume, ein. Ausgenommen ist - wenn vorhanden - der Gaststättenbereich.

#### **§ 3**

##### **Art der Nutzung**

Die Sportanlagen werden für Spiel-, Übungs- und Wettkampfveranstaltungen der Gevelsberger Vereine zur Verfügung gestellt. Die Benutzung wird durch einen Belegungsplan geregelt.

#### **§ 4**

##### **Zeiten der Inanspruchnahme**

Die Belegung der Sporthallen wird wie folgt geregelt:

montags - freitags	bis 16.30 Uhr Schulsport
	von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr Vereinssport

Die Wochenendbelegung für den Vereinssport erfolgt nach Bedarf. Regelzeiten sind an Samstagen von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonntagen von 09.00 Uhr bis 18.00

Uhr. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit (Fachbereich 3).

Die Belegung der Außensportanlagen (Sportplätze) wird wie folgt geregelt:

montags - freitags                      bis 16.00 Uhr Schulsport  
  von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr Vereinssport

Die Wochenendbelegung erfolgt nach jeweiligem Vereinsbedarf und Beantragung zur Zustimmung an die Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit.

Eine außerschulische oder vereinsfremde Nutzung ist nur in den Außensportanlagen (Sportplätze) durch die Allgemeinheit mit Ausnahme des Schul-, Sport- bzw. Trainingsbetriebes gemäß Belegungsplan werktäglich bis 20.30 Uhr gestattet. Sonntage sind nur dem Vereinssport vorbehalten.

## **§ 5**

### **Voraussetzung für die Benutzung**

Eine erforderliche Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen der Stadt Gevelsberg erteilt die Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit.

## **§ 6**

### **Rücknahmerecht**

Die Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit, ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung zur Benutzung einer Sportanlage ganz oder vorübergehend ersatzlos zurückzunehmen, ohne dass Regressansprüche geltend gemacht werden können.

## **§ 7**

### **Umfang der Nutzung (Mehrfachnutzung)**

Die Sportanlagen können:

1. zur laufenden Benutzung,
2. zur vorübergehenden Benutzung und
3. für Einzelveranstaltungen

überlassen werden. Eine Benutzung der Sportanlagen (außer Nutzung durch die Allgemeinheit bei den Außensportanlagen) durch andere als die Erlaubnisinhaber ist ohne Zustimmung des Fachbereiches Schulen, Kultur, Sport, Freizeit nicht zulässig. Die Antragstellung vor einer Nutzung ist rechtzeitig vorzunehmen.

Wird die Übungseinheit für die Durchführung von Wettkämpfen oder Meisterschaftsspielen mit anderen als zum Verein des Erlaubnisinhabers gehörenden Mannschaften oder Wettkämpfern oder für ähnliche Veranstaltungen, Lehrgänge, Turniere, etc. benutzt, ist ebenfalls die Genehmigung durch die Stadtverwaltung Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit, erforderlich.

## **§ 8 Ordnung und Sauberkeit**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen, Sportgeräte und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass Beschädigungen und Verschmutzungen vermieden werden.

Auf die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung haben alle Nutzer größten Wert zu legen. Sollten nach Inanspruchnahme von Sportanlagen Verschmutzungen oder Müllvorkommen festgestellt werden, können die für die notwendige Beseitigung entstehenden Kosten durch die Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit, vom Nutzer zurück gefordert werden.

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Sportanlagen der Stadt Gevelsberg nicht gestattet. Sie sind ggf. von entsprechend ermächtigten Personen zum Verlassen der Sportanlagen aufzufordern.

Die Benutzung von Haft- und Klebemitteln ist in den Turn- und Sporthallen nicht gestattet.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist verboten.

## **§ 9 Einzelne Ordnungsnormen**

Das Betreten der Spiel- und Turnflächen sowie der Nassbereiche mit Straßenschuhen ist verboten. Für Ausnahmefälle ist eine Sondergenehmigung der Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit, einzuholen. Werden aus diesem Grunde die Spiel- und Turnflächen (Hallenböden) durch einen dafür erforderlichen Bodenbelag geschützt, darf nur dieser betreten werden.

Fußball-, Handball- oder sonstige Trainingsschuhe dürfen in den zur Verfügung gestellten Räumen nicht abgeklopft oder gesäubert werden. Sind z.B. auf Sportplätzen Einrichtungen für die Reinigung dieser Schuhe vorgesehen, sind diese zu benutzen.

Die Benutzung des Kunstrasenplatzes und der Kunststofflaufbahn darf nur mit entsprechend geeignetem Schuhwerk erfolgen.

Das Benutzen der Waschbecken, Waschrinnen oder Duschen bzw. sonstiger Sanitäreinrichtungen zu anderen als den dafür vorgesehenen Zwecken ist untersagt.

Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Das Abtrocknen nach dem Duschen bzw. Waschen hat im Dusch- bzw. Waschraum zu erfolgen. Die Turn- und Sporthallen dürfen nicht mit verschmutzten oder solchen Turnschuhen, die auf dem Weg zur Halle getragen wurden, betreten werden.

Für private Zwecke werden die Sportanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Rauchverbot / Alkoholverbot / Ausnahmen**

Der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sportstätten ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit, erlaubt. Andere Vorschriften bleiben davon unberührt.

Bei Veranstaltungen können nach vorheriger Zustimmung durch den genannten Fachbereich Ausnahmen gestattet werden.

Gleiches gilt für das Rauchen im Bereich geschlossener Räumlichkeiten.

## **§ 11 Nutzung von Gerätschaften**

Entlehene Schlüssel, Zubehör und sonstige Gerätschaften sind nach Beendigung der Nutzung sofort wieder an den Dienst habenden Hausmeister, Platz- bzw. Hallenwart zurückzugeben.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, Plakate oder sonstige Anschläge, die den Sport betreffen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen angebracht werden. Andere Aushänge sind ohne Genehmigung der Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit nicht gestattet.

## **§ 13 Einhaltung der Ordnung**

Von der gewissenhaften Einhaltung dieser Ordnung wird die Genehmigung zum Benutzen der Sportanlagen abhängig gemacht. Es wird erwartet, dass alle zur Verfügung gestellten Anlagen, Geräte, u.ä. mit besonderer Sorgfalt behandelt werden.

## **§ 14 Verantwortlichkeit von Personen**

Lehrer, Übungsleiter, Betreuer und andere Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

Sie haben sich vor Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbeginn von dem ordnungsgemäßen und betriebssicheren sowie wettkampfgerechten Zustand der Anlagen, der Geräte sowie des entsprechenden Zubehörs zu überzeugen.

Mängel, Schäden sind sofort dem Hausmeister, Platz- oder Hallenwart zu melden. Beschädigte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Für die durch die Benutzung schadhafter oder gesperrter Geräte und Anlagen entstandenen Schäden übernimmt die Stadt Gevelsberg keinerlei Haftung.

Sportanlagen und -geräte dürfen nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind, benutzt werden.

## **§ 15 Haftung**

Für schuldhaftes Beschädigen (vorsätzlich oder fahrlässig) von Sportanlagen, Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder den Verlust von Sportgeräten u.ä. haften der Schädiger oder deren gesetzliche Vertreter/Aufsichtspersonen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

## **§ 16 Haftung für eingebrachtes Gerät**

Die beim Übungsbetrieb oder bei Veranstaltungen benutzten Geräte sowie das entsprechende Zubehör sind nach Beendigung der Veranstaltung unter Benutzung der ggf. zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Mattenwagen o.ä.) an die dafür vorgesehenen Stellen oder Plätze zurückzubringen.

Das Unterbringen vereinseigener Geräte in städtischen Räumen und auf städtischen Plätzen bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung, Fachbereich Schulen, Kultur, Sport, Freizeit. Eine Haftung durch die Stadt Gevelsberg ist ausgeschlossen.

Für eine Benutzung der Turn- und Sportgeräte außerhalb der Sportanlagen ist ebenfalls die Zustimmung des Fachbereiches einzuholen.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Geldbörsen, Sporttaschen, Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt Gevelsberg nicht. Die Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Stadt Gevelsberg nachzuweisen.

Mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

## **§ 18 Hausrecht / Betretungsrecht**

Die Hausmeister, Platz- und Hallenwarte haben ebenso wie die Beauftragten des Fachbereiches Schulen, Kultur, Sport, Freizeit und die Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Kultur, Sport, Freizeit (SKS) jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

Das Hausrecht wird auf die Hausmeister, Platz- und Hallenwarte übertragen. Ihren Anweisungen und denen der Beauftragten des o.g. Fachbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 19 Ablauf Benutzungszeit**

Mit Ablauf der gestatteten Benutzungszeit müssen die Sportanlagen von Benutzern und Zuschauern geräumt sein.

## **§ 20 Gebühren**

Die Sportanlagen werden im Allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Werden in gesondert gelagerten Fällen Gebühren erhoben, müssen diese in einer Gebührenordnung (z.B. analog der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen in der Stadt Gevelsberg) festgelegt sein.

## **§ 21 Dienstanweisung**

Die Aufgaben der Hausmeister, Platz- und Hallenwarte werden durch eigene Dienst-anweisung geregelt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliert die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Gevelsberg vom 25.05.1977 ihre Gültigkeit. Diese Ordnung tritt ab dem 01. Oktober 2006 in Kraft.